

BO

NR. 986

05.12.2018

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Beitragsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Südwestfalen vom 26. November 2018

Seiten 3 - 5

**Beitragsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften  
an der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum,  
der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 26. November 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 geändert wurde (GV. NRW S. 806), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), das zuletzt am 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW S. 569), die zuletzt am 25. März 2017 (GV NRW S. 388) geändert worden ist, haben die Fachhochschule Bielefeld, die Hochschule Bochum, die Fachhochschule Münster und die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Beitragsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen:

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Beitragshöhe und -fälligkeit
- § 4 Beitragserlass
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Südwestfalen.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

<sup>1</sup>Gemäß § 3 Abs. 2 HabgG NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Beitragspflichtig sind Studierende, die an einer der beteiligten Hochschulen gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften eingeschrieben werden.

## **§ 3 Beitragshöhe und -fälligkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften (Weiterbildungsbeitrag) beträgt ab dem Sommersemester 2019 pro Semester 1.250,- Euro.

(2) <sup>1</sup>Der Weiterbildungsbeitrag ist semesterweise in voller Höhe zu entrichten; er wird jedes Semester mit der Rückmeldung als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender fällig.

(3) <sup>1</sup>Zahlungsempfängerin des Weiterbildungsbeitrags ist jeweils die Hochschule, an der die oder der Weiterbildungsstudierende eingeschrieben ist.

(4) <sup>1</sup>Bei einer Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. <sup>2</sup>Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des ersten Semesters die Exmatrikulation als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Weiterbildungsbeiträge erstattet. <sup>3</sup>Die Rückmeldung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des Weiterbildungsbeitrages abhängig gemacht.

(5) <sup>1</sup>Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet die Hochschule, an der die oder der antragstellende Weiterbildungsstudierende eingeschrieben ist, nach den dort geltenden Regelungen.

## **§ 4 Beitragserlass**

<sup>1</sup>Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag der Weiterbildungsbeitrag für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes beizufügen.

## § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Verkündungsblättern der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses sowie der Beschlüsse des Präsidiums und des Senats der Hochschule Bochum, des Präsidiums und des Senats der Fachhochschule Bielefeld, des Präsidiums der Fachhochschule Münster sowie des Rektorats und des Senats der Fachhochschule Südwestfalen.

Bochum, Iserlohn, Münster, Bielefeld, den 26. November 2018

Der Präsident  
der Hochschule Bochum

*gez.*  
*Prof. Dr. rer. oec. J. Bock*

Prof. Dr. rer. oec. J. Bock

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

*gez.*  
*Prof. Dr.-Ing. C. Schuster*

Prof. Dr.-Ing. C. Schuster

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Münster

*gez.*  
*Prof. Dr. rer. pol. U. von Lojewski*

Prof. Dr. rer. pol. U. von Lojewski

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

*gez.*  
*Prof. Dr. rer. medic. I. Schramm-Wölk*

Prof. Dr. rer. medic. I. Schramm-Wölk